

Kreishaushalt 2023

(Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 einschl. Finanz- und Stellenpläne
des Landkreises Oberallgäu)

Der Kreistag beschließt wie folgt:

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:	Einnahmen und Ausgaben	€	191.307.210
Vermögenshaushalt:	Einnahmen und Ausgaben	€	30.295.516

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 1.750.000 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf € 5.800.000 festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf € 92.188.878 festgesetzt.

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FAG) | 44,50 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FAG) | 44,50 v.H. |
| 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FAG) | 44,50 v.H. |
| 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FAG) | 44,50 v.H. |
| 4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FAG) | 44,50 v.H. |
| 5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen
(Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG) | 44,50 v.H. |

§ 5

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf € 8.000.000,-- festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.